



Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMF- 090103/0006- III/5/2008	WW-ST/Ges/Pa	Mag Thomas Zotter	DW 2637	DW 2513		22.12.2008

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Bankwesengesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erachtet den Schritt zur Neuregelung der Anlegerentschädigung als notwendig und grundsätzlich richtig, so weit er dazu beitragen kann, die Rechte von Verbrauchern bei Wertpapierdienstleistungsgeschäften zu schützen. Neben der Fähigkeit, die Risiken zu tragen, kommt den Informationen, die Anleger vor und bei Vertragsabschluss zu erhalten haben, eine entscheidende Bedeutung zu. Die BAK begrüßt daher den Entwurf grundsätzlich, erlaubt sich aber zu Details der Regelung folgendermaßen Stellung zu beziehen:

Informationspflichten: § 75 Abs 6, 7 und 8

Die Einführung der Informationspflichten vor Vertragsabschluß über „Eigenprodukte“ und über das Verbot der Entgegennahme von Kundengeldern bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen ist zu begrüßen. Der Informationspflicht über das Verbot der Entgegennahme von Kundengeldern und über „Eigenprodukte“ kommt aus unserer Sicht deshalb eine zentrale Bedeutung zu, weil genau hier der Ansatzpunkt für Malversationen liegt (siehe AMIS).

Die BAK spricht sich ferner dafür aus, dass Vollmachten, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen nötig sind, bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nur auf den jeweiligen Geschäftsfall, bzw die einzelne Verfügung bezogen sein dürfen.

Unklar ist aber, wieso bei diesen Informationspflichten an § 16 Abs 2 angeknüpft wird, da dort nur die Bedingungen geregelt werden, unter denen ein Rechtsträger über eine Website Informationen, die nicht persönlich an den Kunden gerichtet sind, bereitstellen kann.

Auch der verpflichtende Hinweis auf die Publikation marktüblicher Provisionen und Entgelte durch die gesetzliche Interessenvertretung der Finanzdienstleister, auf die die Wertpapierfirmen ihre Kunden verpflichtend hinweisen müssen, wird ausdrücklich begrüßt und ist dem Anleger bei Angebotsvergleichen jedenfalls nützlich. Die Kostentransparenz sollte sinnvollerweise jedoch bereits vor Vertragsabschluss zum Tragen kommen und sollte dieser Hinweis - wie die beiden anderen Informationspflichten des Abs 6 und 7 - bereits vor Vertragsabschluss ausgehändigt werden müssen.

Um das angestrebte Ziel Anlegerentschädigungsfällen durch diese Informationen präventiv vorzubeugen auch zu erreichen, sollten die Informationen und Hinweise klar und verständlich formuliert und entweder an auffälliger Stelle im Vertrag platziert oder hervorgehoben werden müssen.

Früherkennungssystem: § 75 Abs 9

Die Regelung erscheint wenig konkret und geht nicht auf die spezielle Situation der Wertpapierfirmen - im Unterschied zur Regelung im Bankenbereich - ein.

Relevante Erkenntnisse in Hinblick auf den Anlegerschutz, die sich durch das Frühwarnsystem ergeben, sollten auch dem Anlegerpublikum zugänglich sein. Mehr Transparenz zum Schutz der Anleger auch durch die Finanzmarktaufsicht erscheint im Lichte der Finanzmarktkrise geboten. Derzeit hat die FMA nur wenige Möglichkeiten, Anleger und Verbraucherschutzorganisationen zu informieren, da sie einer strengen Geheimhaltungspflicht unterliegt. Bei begründetem Verdacht muss es ermöglicht werden, den Anlegerschutz über die Geheimhaltungspflicht zu stellen und das Publikum zu informieren.

Finanzierung: § 76 Abs 1 bis 3

Durch die vorgeschlagene Regelung erscheint das (nicht allzu konkrete) Ziel, die Leistungsfähigkeit der Anlegerentschädigung zu verbessern, insbesondere mittels der neu eingeführten Ex-ante-Finanzierung, der „ersten Säule“ erst mittel- bis langfristig erreichbar.

Bezüglich der Abdeckung des Differenzbetrages - auf 5vH der Umsatzerlöse aller Mitgliedsinstitute – durch Versicherungsdeckung oder Bankgarantien (zweite Säule) stellt sich aus Sicht der BAK die Frage, ob dieses Risiko überhaupt versicherbar ist, bzw ob die Versicherungsprämien leistbar sein werden, nachdem im Anlassfall auch strafbares Verhalten inkludiert ist.

Durch die betragliche (2,5% der fixen Gemeinkosten des Vorjahres) und zeitliche Begrenzung (maximal zweimal in 5 Jahren) liegt es am Bund, die nicht gedeckten Beträge zu übernehmen. Allgemein fällt die Einschätzung der Angemessenheit der Regelung im Hinblick auf die gesetzten Ziele aufgrund des Mangels konkreter Zahlen betreffend der zu erwartenden Finanzierungsbeiträge aus Umsatzerlöse bzw fixen Gemeinkosten schwer. Im Vorblatt des Entwurfes werden die finanziellen Belastungen für den Bund als

beträchtlich bezeichnet, falls Haftungen übernommen werden müssen. Fraglich ist jedenfalls, ob ein auftretender Großschaden oder mehrere Fälle in kurzem Zeitabstand von der Anlegerentschädigungseinrichtung ohne Bundeshaftung bewältigt werden kann.

Im Hinblick auf diesen Umstand, so wie weiters auf die Tatsache, dass es im Bereich der Anlegerentschädigung - anders als bei der Einlagensicherung - keine Erhöhung des gesicherten Betrages pro Anleger gibt, scheint es geboten die beschlossenen präventiven Maßnahmen zur Begrenzung der Risiken, die zu Haftungsfällen führen, auf ihre Effektivität zu prüfen und nach angemessener Zeit zu evaluieren.

Weitere Forderungen der BAK:

Darüber hinaus hat sich in der gegenwärtigen Finanzkrise, die nicht nur auf die Realwirtschaft immer drastischere Auswirkungen zeitigt, auch gezeigt, dass im Bereich der Aufsicht und des Konsumentenschutzes dringender Reformbedarf besteht. Die Bundesarbeitskammer fordernd daher folgende Verbesserungen:

Zum Bereich Aufsicht:

- Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden.
- Mehr Kompetenzen für die FMA: Die Kompetenzen wie beispielsweise die Ermittlungsbefugnisse der Behörde müssen ausgedehnt werden. Wie die Bundeswettbewerbsbehörde muss auch die FMA bei begründetem Verdacht mit richterlicher Genehmigung Hausdurchsuchungen durchführen können.
- Mehr Transparenz zum Schutz der Anleger: Derzeit hat die FMA nur wenige Möglichkeiten Anleger und Verbraucherschutzorganisationen zu informieren, da sie einer strengen Geheimhaltungspflicht unterliegt. Bei begründetem Verdacht muss es ermöglicht werden, den Anlegerschutz über die Geheimhaltungspflicht zu stellen und das Publikum zu informieren.
- Institutionalisiertes Dialog mit der FMA: Die Erfahrungen der letzten Jahre haben klar gezeigt, wie wichtig der Dialog und der Informationsfluss zwischen allen Beteiligten ist. So können der Finanzmarktaufsicht wertvolle Hinweise und Informationen entgehen, wenn sie nicht auf einen intensiven Dialog mit repräsentativen und stark präsenten Arbeitnehmer- und Konsumentenvertretern setzt.

Zum Bereich Konsumentenschutz:

- Es soll wieder notwendig sein, die nach dem Kapitalmarktgesetz zu erstellenden Prospekte in deutscher Sprache zu erstellen.
- Eine verpflichtende „Produktkennzeichnung“ soll in allgemein verständlicher Sprache auf die mit der Anlage verbundenen Risiken hinweisen und dem Anleger vor Vertragsabschluss verpflichtend ausgehändigt werden. Diese auf einen Blick für Konsumenten erkennbare Information soll alle Schlüsselinformationen

wie Kosten, Verfügbarkeit und Risiken zum Produkt zusammenfassen. („Ampelkennzeichnung für Finanzprodukte“.)

- Verpflichtende Aushändigung der Beratungsunterlagen in schriftlicher Form an die Anleger. (insbesondere Anlegerprofil gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz)
- Mehr Verantwortung von Emittenten und Emissionshäusern (dH Begebern von Veranlagungen zB Unternehmen, Immobiliengesellschaften, Banken, etc) für Verkaufspraktiken im Vertrieb: Alle Initiatoren von Veranlagungen sollen dafür Sorge tragen und einstehen, dass die Distributionskanäle die Verbrauchern sorgfältig beraten.
- Der Berater beziehungsweise das Finanzinstitut hat den Nachweis zu führen, dass anleger- und anlagegerecht beraten wurde (Umkehr der Beweislast).
- Finanzvermittler sollen auch der Überwachung der FMA unterstellt werden. Konzessionspflicht für jene Unternehmen, die Veranlagungen im Sinne des Kapitalmarktgesetzes vermitteln und diesbezüglich beraten.
- Klare und einheitliche Vorgaben für die Werbung für Anlegerprodukte.
- Information über Absicherung oder Nichtabsicherung von Anlageprodukten. Die Höhe der Einlagensicherung bei Einlagengeschäften ist dem Verbraucher in jeder Urkunde (beispielsweise im Sparbuch) mitzuteilen.
- Sicherstellung, dass „Sparvereins-Sparer“ pro Person durch die Einlagensicherung abgesichert sind.
- Mehr und vereinheitlichte Rücktrittsrechte bei Finanzdienstleistungen. Derzeit gibt es höchst unterschiedliche Fristen und Voraussetzungen in den einzelnen Produktparten (Fonds, Lebensversicherungen, Haustürgeschäfte, etc)
- Ausbau einer anbieterunabhängigen Verbraucherberatung in Finanzdienstleistungsfragen. (die zB über Rücktrittsrechte informiert) Diese Verbraucherberatung soll von den Banken finanziert werden. Sie soll in einer eigenen Beratungseinrichtung unter Einbeziehung der AK eingerichtet werden.
- Höhere Dotation der Schuldnerberatung (da steigende Klientenzahlen, aufwändigere Beratung) , wozu auch die Banken einen Beitrag zu leisten haben.
- Mehr Transparenz zum Schutz der Anleger durch die Finanzmarktaufsicht. Derzeit hat die FMA nur wenige Möglichkeiten, Anleger und Verbraucherschutzorganisationen zu informieren, da sie einer strengen Geheimhaltungspflicht unterliegt. Bei begründetem Verdacht muss es ermöglicht werden, den Anlegerschutz über die Geheimhaltungspflicht zu stellen und das Publikum zu informieren.
- Es soll ein institutionalisierter Dialog zwischen Konsumentenschützern, Behörden, Aufsichtsbehörden und Banken eingerichtet werden (Beirat). Dort sollen aktuelle Probleme dargelegt werden, zukünftige Entwicklungen besprochen und Lösungen entwickelt werden. Einrichtung einer am Verbraucher orientierten Marktbeobachtung und Kontrolle.
- Fremdwährungskredite dürfen in Zukunft nur dann angeboten werden, wenn den Konsumenten vor Vertragsabschluss klar und nachvollziehbar anhand von Szenarien, Berechnungen die möglichen Auswirkungen dargelegt werden.
- Lösung der aktuellen Probleme im Zusammenhang mit Fremdwährungskrediten. Die Banken sollen verpflichtet werden, keine sogenannten „Liquiditätszuschläge“ zu verrechnen. Zwangskonvertierungen sind zu verbieten.

- Rücktrittsrecht (cooling off-Periode) bei Kreditvermittlungsverträgen: Kreditwerber, die sich häufig in prekären finanziellen Lagen befinden und Kreditvermittler aufsuchen, haben nach derzeitiger Rechtslage keine Möglichkeit aus einem unterschriebenen Kreditvermittlungsauftrag auszusteigen. Es sollte – ähnlich dem Rücktrittsrecht bei Haustürgeschäften – auch bei Rechtsgeschäften mit Kreditvermittlern (die zudem häufig mit unrealistischen Zinsen werben) eine cooling-off-Periode geben, die ein Überdenken des Vertrages und einen bedingungslosen Rücktritt ermöglicht. Derzeit können Kreditwerber nur aus Vermittlungsverträgen aussteigen, wenn sie Stornoprovisionen von bis zu 5 Prozent der angeforderten Kreditsumme in Kauf nehmen.
- Meldepflicht an die Aufsicht für Banken für über Vermittler vergebene Kredite.
- Förderung der finanziellen Allgemeinbildung

Darüber hinaus erlaubt sich die BAK anlässlich des Entwurfes zur Neuregelung der Anlegerentschädigung darauf hinzuweisen, dass auch im Bereich der kapitalgedeckten Altersvorsorge, insbesondere der Pensionskassen aus Sicht der BAK Reformbedarf besteht. Ziel muss es angesichts der zum Teil dramatischen Auswirkungen der Finanzkrise auf die kapitalgedeckte Altersvorsorge sein, zu einer angemesseneren Verteilung des Risikos zu kommen, um wieder stabile und planbare Betriebspensionen zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Werner Muhm
Direktor